

BVGer E-4490/2024 vom 25. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4490_2024_d20240625

FR: TAF E-4490/2024 du 25 juin 2024

IT: TAF E-4490/2024 del 25 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die in der Beschwerde erhobene formelle Rüge der unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der

E-4490/2024 Seite 6 erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl.

KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des

Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 4.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheidungs wesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1043 m.w.H.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden begründen die Rüge der Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des Sachverhalts damit, dass das SEM den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und (...) nicht abgeklärt habe. Somit könne nicht festgestellt werden, ob sie in ihrem Heimatstaat eine adäquate medizinische Versorgung erhalten würden. Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdeführerin habe in der Anhörung vorgebracht, dass sie psychisch angeschlagen sei und an Depressionen leide. Sie sei deswegen bereits in der Türkei in Behandlung gewesen und habe im Zeitraum von 2018 bis 2021 zehn Mal eine Klinik für psychische Gesundheit und Krankheit aufgesucht. Sie habe regelmässig (...) eingenommen und sei von einer psychologischen Fachperson therapiert worden, wobei die Kosten für die Behandlung von der Sozialversicherungsanstalt übernommen worden seien. Sie gab weiter an, dass es ihr eigentlich gut gehe. Sie habe ihre gesundheitlichen Beschwerden nach der Einreise in die Schweiz beim medizinischen Dienst gemeldet und ihr sei mitgeteilt worden, dass sie in der kommenden Zeit Medikamente erhalten werde (vgl. elektronische SEM-Akte [...] -5/15 [nachfolgend A5] F6, F11). Weiter äusserte sich das SEM zu den Behandlungsmöglichkeiten ihrer gesundheitlichen und psychischen Probleme sowie allgemein zum Gesundheitswesen in ihrem Heimatstaat. Im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin berücksichtigte das SEM auch den hierzu eingereichten Auszug aus dem E-Devlet (BM 1). Das SEM ging folglich richtigerweise davon aus, dass zum Zeitpunkt der Verfügung keine Hinweise vorlagen, denen eine schwere Erkrankung der Beschwerdeführerin zu entnehmen gewesen wäre, die auf Wegweisungsvollzugshindernisse hingedeutet hätten, womit auch keine weiteren Abklärungen zu ihrem Gesundheitszustand nötig waren. Dasselbe gilt für die gesundheitliche Situation der (...). Das SEM hielt hierzu in der Verfügung fest,

E-4490/2024 Seite 7 beide würden an (...) leiden. Der (...) würde ausserdem an den Fingernägeln kauen. Betreffend den (...) erwähnte das SEM den eingereichten Auszug aus dem E-Devlet betreffend Arzt- und Spitalbesuche (BM 2) und führte zu seinen Beschwerden aus, dass er (...), eine Abklärung aber noch nicht stattgefunden habe. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Verletzung der Untersuchungspflicht ausgegangen werden.

E. 4.4

Ferner wird auf Beschwerdeebene geltend gemacht, die Anhörung sei zu kurz gewesen. Es seien lediglich 75 Fragen gestellt worden. Das sei nicht ausreichend, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt vollständig zu erheben. Die Beschwerdeführerin wurde ausführlich zu ihren Vorbringen befragt, es wurde ihr viel Raum für freie Berichte gelassen und durch Nachfragen erhielt sie die Möglichkeit, detaillierte Ausführungen zu machen.

Hinsichtlich der Vorbringen zu ihrem Ex-Ehemann wurde sie mehrfach aufgefordert zu schildern, welche konkreten Ereignisse vorgefallen sind, weshalb es genau zur Scheidung kam respektive wie sie die Scheidung veranlassen konnte (vgl. A5 F41 ff.). Im Übrigen erklärte sie am Ende der Anhörung auf die Frage nach weiteren Asylgründen – unabhängig vom Verhalten ihres Ex- Ehemannes –, dass sie lediglich weitere Ausführungen zu den bereits ge- tätigten Aussagen machen würde (vgl. A5 F68). Auf die nach der Rechts- mittelbelehrung gestellte Frage nach bisher nicht erwähnten Gründen, wel- che gegen ihre Rückkehr in die Türkei sprechen würden, machte sie schliesslich nur noch geltend, dass sich ihre Familie aufgrund der Schei- dung für sie schäme (vgl. A5 F74). Die anwesende Rechtsvertretung er- klärte am Schluss der Anhörung explizit, es gäbe keine weiteren Fragen oder Themenbereiche, die noch nicht angesprochen worden und für die Sachverhaltserstellung wesentlich seien (vgl. A5 F75). Mit Eingabe vom 16. Mai 2024 teilte die Beschwerdeführerin dem SEM zwar mit, dass ihr Ex-Ehemann mittlerweile ihrem Aufenthalt in der Schweiz erfahren habe (vgl. SEM-Akte [...]15/3). Weitere Ausführungen, die auf das Vorliegen ei- ner unvollständigen Erhebung des entscheiderelevanten Sachverhalts hät- ten schliessen lassen, wurden jedoch nicht gemacht. Der Ablauf der Anhö- rung ist somit nicht zu beanstanden.

E. 4.5

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist somit abzuwei- sen.

E-4490/2024 Seite 8

E. 5

In der angefochtenen Verfügung hielt das SEM fest, aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin gehe nicht hervor, dass die türkischen Behörden sich geweigert hätten, sich ihrem Fall anzunehmen. Vielmehr habe sie an- gegeben, dass sie in der Türkei nie versucht habe, Schutz zu erhalten. Sie habe sich lediglich psychologisch therapieren zu lassen. Sie habe dies da- mit begründet, dass sie nicht die Macht gehabt habe, beim türkischen Staat Hilfe zu holen, und die Familie ihres Ex-Ehemannes einen sehr engen Kon- takt zum türkischen Staat pflege. Da die Beschwerdeführerin keine An- zeige erstattet habe, hätten die türkischen Behörden – so das SEM – auch keine Kenntnis von der häuslichen Gewalt seitens ihres Ex-Ehemanns ge- habt. Dementsprechend sei es diesen auch nicht möglich gewesen, sie zu schützen. Es seien demnach keine Hinweise ersichtlich, dass ihr kein be- hördlicher Schutz gewährt worden wäre, da sie gar nicht erst den Versuch unternommen habe, bei den Behörden Schutz zu suchen. Da vom Vorhan- densein eines adäquaten Schutzes durch die Türkei auszugehen sei, seien die geltend gemachten Gewalttätigkeiten vorliegend nicht asylrelevant. Des Weiteren sei sie seit dem Jahr (...) geschieden, weshalb es ihren Vor- bringen in Bezug auf die während der Ehe erlebte häusliche Gewalt zu- sätzlich auch an der zeitlichen Aktualität fehle. Dies gelte auch für die feh- lende Einwilligung ihrerseits zur Ehe. Bei ihrem Vorbringen, dass sich ihre Familie wegen ihrer Scheidung schäme, handle es sich um Nachteile, wel- che auf die sozialen Lebensbedingungen zurückzuführen seien. In Bezug auf eine allfällige Stigmatisierung geschiedener Frauen sei zudem darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Scheidungen in der Türkei seit Jahren steige, weshalb Scheidungen zunehmend als alltäglich erachtet würden. Diesem Vorbringen komme demnach keine flüchtlingsrechtlich relevante Bedeutung zu.

Die geltend gemachten Schikanen und Benachteiligungen als Angehörige der kurdischen Bevölkerung würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche die kurdische Bevölkerung in der Türkei in allgemeiner Weise treffen würden. Insgesamt hielten die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden halten dem in ihrer Rechtsmitteleingabe entgegen, der türkische Staat sei gegenüber Frauen, welche häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Ehrenmord ausgesetzt seien, nicht schutzwilling und schutzfähig. Auch der türkische Präsident habe sich dafür eingesetzt, dass der traditionellen Familie mehr Schutz zukomme als den gewaltbetroffenen Frauen. Obwohl Gesetze gegen häusliche Gewalt und Ehrenmord bestehen würden, seien diese lückenhaft und würden nur mangelhaft

E-4490/2024 Seite 9 umgesetzt. Dies habe auch damit zu tun, dass nach dem Putsch von 2016 qualifiziertes Personal aus politischen Gründen entlassen worden sei und die Institutionen und damit die staatliche Reaktion auf Gewalt gegen Frauen geschwächt worden seien. Bei Verbrechen im Namen der Ehre und bei Ehrenmord werde die Haftstrafe oft reduziert. Angeordnete Schutzmassnahmen seien in der Regel nur leichter Natur und von kurzer Dauer. Es gäbe zu wenig Frauenhäuser in der Türkei und deren Arbeit sei ungenügend. Mit dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention habe sich die Situation nochmals verschlechtert. Die Beschwerdeführerin könne auch deshalb nicht mit behördlichem Schutz rechnen, da die Familie ihres Ex-Ehemannes sehr mächtig sei und über gute Beziehungen zur AKP verfüge. Zudem seien die türkischen Behörden aufgrund ihrer kurdischen Abstammung nicht gewillt, ihr zu helfen. Weiter könne es ihr nicht zugemutet werden, sich an die Behörden zu wenden, da sie damit riskiere, Opfer von noch grösserer Gewalt und von einem Ehrenmord seitens ihres Ex-Ehemannes und dessen Familie zu werden. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde den Beschwerdeführenden unmenschliche Behandlung und der Beschwerdeführerin zusätzlich die Ermordung drohen. Deshalb seien sie in der Schweiz als Flüchtlinge anzuerkennen und es sei ihnen Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-4490/2024 Seite 10

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt hat, wobei – mit den nachfolgenden Ergänzungen – auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht bejaht in gefestigter Praxis die grundsätzliche Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit des türkischen Staates im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt und Zwangsheirat und geht davon aus, dass insbesondere in den städtischen Gebieten die Infrastruktur des Opferschutzes wesentlich dichter als in ländlichen Regionen ist. Obwohl in der letzten Zeit eine Zunahme von Gewalt gegenüber Frauen festgestellt wurde und die Türkei per 1. Juli 2021 aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) ausgetreten ist, bleibt zu beobachten, inwiefern sich dadurch der Schutz der Frauen in negativer Weise verändert. Es ist zu betonen, dass im heutigen Zeitpunkt nicht bereits von einem faktischen Wegfall der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Schutzinanspruchnahme ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen Urteile BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 [als Referenzurteil publiziert]; E-1049/2024 vom

E. 7.3

Im vorliegenden Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin seit dem Jahr (...) geschieden ist und bis zu ihrer Ausreise mit ihren (...) in einer eigenen Wohnung gelebt hat. Folglich ist dem SEM darin zuzustimmen, dass es zwischen der von ihr geltend gemachten häuslichen Gewalt während der Ehe und ihrer erst [Ende] 2023 erfolgten Ausreise aus ihrem Heimatland am zeitlichen Kausalzusammenhang fehlt. Letzteres gilt umso mehr für die von ihr vorgebrachte fehlende Einwilligung ihrerseits zur im Jahr (...) geschlossenen Ehe. Soweit die Beschwerdeführerin trotz der aus heutiger Sicht mehr als (...) Jahre zurückliegenden Scheidung weiterhin Gewalt seitens ihres Ex-Ehemannes befürchtete respektive befürchtet, spricht im vorliegenden Fall nichts dagegen, dass es ihr – nach dem zuvor Dargelegten – möglich und auch zumutbar gewesen wäre und ist, sich mit ihrem Schutzanliegen an die heimatlichen Behörden zu wenden. Sie war die letzten (...) Jahre vor

E-4490/2024 Seite 11 ihrer Ausreise in der Grossstadt H. _____ – wo die Infrastruktur des Opferschutzes wesentlich dichter sein dürfte als anderswo – ansässig (vgl. A5 F16) und arbeitete (...) (vgl. A5 F29 ff.). Trotz der geltend gemachten Beziehungen ihres Ex-Ehemannes zur AKP (vgl. A5 F54, F57 f.), ist zu erwarten, dass sie – nötigenfalls mit anwaltlicher Hilfe – seitens der türkischen Behörden effektive Schutzmassnahmen hätte verlangen können respektive auch inskünftig noch verlangen könnte (vgl. zur Verpflichtung der türkischen Behörden, gemäss Gesetz Nr. 6284 Schutzmassnahmen zu ergreifen: Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Türkei: Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, Ziff. 3.2 m.w.H.). So ist nicht davon auszugehen, dass der [Verwandte] ihres

Ex-Ehemannes, der im [weit] von H._____ entfernten E._____ als (...) habe (vgl. A5 F57 f.) Einfluss auf sämtliche Polizeibehörden in der von der Cumhuriyet Halk Partisi (CHP) dominierten Grossstadt H._____ (vgl. hierzu Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Die türki- sche Opposition fügt Präsident Erdogan die schwerste Niederlage seiner Karriere zu, 1. April 2024) auszuüben vermag. Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei re- gelmässig Schikanen und Benachteiligungen verschiedener Art ausgesetzt sind, ist – auch vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Position (vgl. A5 F30 f.) – nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin, wie von ihr pau- schal vorgebracht (vgl. A5 F56), wegen ihrer kurdischen Ethnie eine diskri- minierende Behandlung zu erwarten (gehabt) hätte. Bei der Schutzsuche bei den türkischen Behörden ist es ihr denn auch zumutbar und möglich – neben anwaltlicher Hilfe – die Unterstützung der sie in ihrem Heimatstaat behandelnden psychologischen Fachperson in Anspruch zu nehmen (vgl. A5 F9). Weiter verfügt sie in H._____ mit ihren [Verwandten] über ein genügend grosses soziales Netz, auf welches sie – ausgehend von ihren Ausführungen – wohl ebenfalls unterstützend hätte zurückgreifen können respektive bei ihrer Rückkehr zurückgreifen kann (vgl. A5 F24 ff.). Bei ih- rem damit zusammenhängenden Vorbringen, sie schäme sich vor ihrer Fa- milie, weil sie sich habe scheiden lassen (vgl. A5 F74), handelt es sich – wie vom SEM zu Recht festgestellt – nicht um Nachteile, die eine individu- elle Verfolgung darstellen, da sie die gesamte Bevölkerung oder zumindest einen grossen Teil derselben in gleichem Ausmass treffen. Dieses Vorbrin- gen ist daher asylrechtlich nicht relevant

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Übereinstimmung mit der Vorinstanz vom behördlichen Schutzwillen und der grundsätzlichen be- hördlichen Schutzfähigkeit der türkischen Behörden auszugehen ist und es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen wäre, für sich und (...) in der Türkei um Schutz nachzusuchen. Das SEM hat demnach zu

E-4490/2024 Seite 12 Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8

April 2024 E. 7.2.1; D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2; D-4974/2021 vom 19. Dezem- ber 2022 E. 6.1.3; D-167/2022 vom 30. Mai 2022 E. 6.2).

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

E-4490/2024 Seite 13 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê, Arbeiterpartei Kurdistans) und den

E-4490/2024 Seite 14 staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. statt vieler Urteil BVGer E-5566/2020 vom 30. August 2023 E. 10.4.1; Referenzurteil BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1, je m.w.H.).

E. 9.3.2

Die Beschwerdeführerin brachte hinsichtlich individueller Vollzugs- hindernisse in ihrer Beschwerde vor, sie sei wegen der Gewalt und der ständigen Bedrohungen durch ihren Ex-Ehemann psychisch stark angeschlagen. Ihr Zustand habe sich trotz psychologischer Behandlungen in ihrem Heimatland nicht gebessert. Bei einer Rückkehr würde sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern, was sich auch negativ auf das Wohl (...) auswirken würde. Deshalb sei eine Rückkehr in die Türkei in Anwendung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unzumutbar. Ferner könne sie in ihrem Heimatland nicht mit familiärer Unterstützung rechnen, da sich ein Teil ihrer Familie aufgrund ihrer Scheidung von ihr abgewandt habe und der andere Teil sie aus Angst vor Repressionen von Seiten ihres Ex-Ehemannes nicht mehr unterstützen wolle. Ohne soziale Unterstützung käme sie als geschiedene Frau mit zwei Kindern in der Türkei in einen sozialen und wirtschaftlichen Notstand. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Familie der Beschwerdeführerin gemäss ihren eigenen Angaben nur deshalb von ihr distanziert habe, damit es ihr besser gehe. Mit Ausnahme eines Bruders stehe sie mit den anderen (...) Geschwistern telefonisch in Kontakt, wobei ihre Schwester M. _____ (N [...]) sich mittlerweile ebenfalls in der Schweiz befindet. Ihre Eltern leben in F. _____ und die anderen (...) Geschwister in H. _____ (vgl. A5 F22 bis 26). Es ist im Heimatstaat somit von einem tragfähigen Beziehungsnetz auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ein [Ausbildung] und weist eine langjährige Berufserfahrung als [Beruf] auf, weshalb die Beschwerdeführenden auch im (...) sind (vgl. A5 F29 ff.). Die Beschwerdeführerin lebte zuletzt mit ihren (...) in H. _____ und stammt auch nicht aus einer von den Erdbeben im Februar 2023 betroffenen Region. Gemäss ihren Angaben reichte ihr Einkommen aus, sodass sie mit ihren Kindern ein «normales Leben» führen konnte (vgl. A5 F29 ff.). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführenden, einschliesslich der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin (vgl.

E-4490/2024 Seite 15 E. 4.3) und einer der (...) («einer hat dieses psychische Problem»; vgl. A5 F70), sind auch in der Türkei, insbesondere in Grossstädten wie H._____, behandelbar (vgl. Urteil des BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 9.3.4 m.w.H.; E-1049/2024 vom 8. April 2024 E. 9.3.2). Folglich ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Türkei in eine medizinische Notlage geraten würden respektive ihre geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden zu einer raschen und lebensbedrohlichen Beeinträchtigung führen würden (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.).

E. 9.3.3

Den Akten sind sodann keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass das Kindeswohl nach Art. 3 KRK dem Wegweisungsvollzug der (...) entgegenstehen würde (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Zum einen bestehen – insbesondere auch nach dem zuvor bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin Gesagten – keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin als Bezugsperson (...) die nötige Fürsorge zukommen lässt und sich auch in der Türkei für deren Interessen – auch jene rechtlicher Natur – einsetzen wird. Zum anderen können die (...) ([...]jährig und [...]jährig) nach etwas mehr als einem halben Jahr Aufenthalt in der Schweiz hierzulande – anders als in ihrem Heimatstaat, wo sie seit ihrer Geburt gelebt und die Schule besucht haben – nicht als verwurzelt gelten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, welche mit (...) in die Schweiz eingereist sind, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-4490/2024 Seite 16

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Rechtsbegehren – ex ante betrachtet – jedoch nicht als aussichtslos betrachtet werden können und aufgrund der Akten von einer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Mit vorliegendem Urteil werden die Gesuche um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtsverteidigung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4490/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.